



Verkaufs- und Lieferbedingungen

Sofern wir mit einem Käufer nicht besondere Absprachen treffen, gelten für Verkauf und Lieferung folgende Regeln:

1. Verantwortung des Käufers

Der Käufer ist verantwortlich für die Verwendung der Produkte und die Kombination mit andern Erzeugnissen. Er hat dabei die notwendige Sorgfalt walten zu lassen, sowie alle Anleitungen des Herstellers zu beachten.

2. Publikationen und Verkaufsunterlagen

Unsere Publikationen und Verkaufsunterlagen dienen als allgemeine Orientierung. Der Käufer kann sich auf das Vorliegen bestimmter Eigenschaften nur verlassen, wenn wir ihm diese konkret und schriftlich zusichern.

3. Gültigkeit der Offerten und Vereinbarungen

Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden, Zusagen, Garantien und sonstige Zusicherungen unserer Verkaufsmitarbeiter werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

Unsere schriftlichen Angebote sind dreissig Tage verbindlich, sofern nichts anderes vermerkt ist.

4. Lieferung

Nur schriftlich zugesicherte Liefertermine sind verbindlich. Sie verschieben sich, wenn Gründe vorliegen, welche nicht in unserem Einflussbereich liegen.

Erfüllungsort mit Übergang von Nutzen und Gefahr ist unsere jeweilige Betriebsstätte (EXW Incoterms 2000). Wenn der Käufer die Ware nicht abholt und wir sie an einen andern Ort liefern, trägt er die Risiken und Kosten des Transportes, sowie die zusätzlichen Aufwendungen, z.B. Zollabfertigung.

Die Auslieferung von Shell Produkten erfolgt grundsätzlich inklusive Verpackung, mit Ausnahme der Stahlcontainer, welche als Leihgebilde zur Verfügung gestellt werden und Eigentum der Maagtechnik bleiben (siehe auch Punkt 5). Bei Sendungen mit einem Sendungsgewicht unter 30 kg wird eine Portopauschale von CHF 25.—verrechnet. Sendungen über 30 kg werden franko Domizil geliefert.

Falls es aus fertigungstechnischen Gründen nicht möglich ist, die genaue Menge zu liefern (z.B. Anfertigungsware, Schüttgüter oder Rollenware), sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu zehn Prozent der vereinbarten Menge zulässig.

Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

5. Kesselwagen, Tankwagen und Stahlcontainer (Leihgebilde)

Der Käufer verpflichtet sich, die bereitgestellten Kesselwagen innerhalb von 24 Stunden nach Eintreffen zu entleeren und zurückzusenden. Nach dieser Frist dürfen wir eine Wagenmiete erheben.

Bei Camionzisternen, ausgerüstet mit 10 m Schlauch und geeignet für eine Höhendifferenz von max. 3 m bei der Einfüllung, ist eine Warte- und Entladezeit von höchstens einer Stunde im Preis inbegriffen. Abweichungen der Ausrüstung oder der Warte- und Entladezeit sind bei der Bestellung anzugeben und werden separat verrechnet.

Stahlcontainer werden für die Dauer von höchstens sechs Monaten kostenlos zur Verfügung gestellt. Nach dieser Frist dürfen wir eine Miete in Rechnung stellen.



6. Eingangsprüfung

Der Käufer prüft die Ware nach Erhalt, insbesondere auf Identität, Menge, Begleitpapiere und äusserlich erkennbare Schäden. Allfällige Mängel müssen sofort schriftlich angezeigt werden.

Versteckte Mängel, die bei einer ordentlichen Eingangsprüfung nicht hätten entdeckt werden können, müssen unmittelbar nach Feststellung gemeldet werden.

7. Haftung

Wir tauschen mangelhafte Ware aus, bessern sie nach oder erstatten deren Kaufpreis zurück. Weitere Ansprüche, namentlich für das Verhalten von Hilfspersonen, für Lieferverzögerungen, für Mängelfolgeschäden, für entgangenen Gewinn oder für andere Vermögensschäden sind ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Warenretouren

Rücksendungen von Waren werden nur gegen Voravis und mit unserer Einwilligung an die durch uns vorgegebene Lieferadresse zurückgenommen. Die Ware ist in Originalverpackung, Flüssigkeiten (z.B. Schmierstoffe) in geschlossenen und plombierten Gebinden, mit Kopie des Lieferscheins auf Risiko und Kosten des Käufers zu retournieren.

Wir verpflichten uns, falsch oder mangelhaft gelieferte Ware zurückzunehmen.

Für nicht durch uns verschuldete Retouren einwandfreier Ware schreiben wir dem Käufer achtzig Prozent des Verkaufspreises abzüglich Umtriebskosten gut, wobei der Abzug mindestens CHF 25.-- beträgt.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich - vorbehaltlich anderslautender Angebotskonditionen - exkl. MWST, Fracht, Porto und Verpackung. Für die Fakturierung sind die am Abgangsort gemessenen Gewichte massgebend. Wird die Ware in Liter verrechnet, wird das Volumen anhand der durchschnittlichen Dichte bei +20°C berechnet.

Wir sind berechtigt, die vereinbarten Preise (inklusive Festpreise) in der Zeit nach Vertragsabschluss bis zur Übernahme der Produkte durch den Käufer aus folgenden Gründen zu erhöhen:

- neu eingeführte oder erhöhte öffentliche Abgaben, Gebühren, Zölle und Steuern;
- erhöhte Rohstoffpreise/Importpreise als Folge politischer Unruhen, Streiks, behördlicher Massnahmen wie Kontingentierungen, Naturkatastrophen u. ä. Ereignissen, welche ausserhalb unseres direkten Einflussbereiches liegen;
- erhöhte Transportkosten.

Der Mindestbestellwert beträgt CHF 100.-- netto Warenwert. Bei Online-Bestellungen im E-Shop (www.maagtechnic.ch) CHF 50.--.

Für Exportlieferungen beträgt der Mindestbestellwert CHF 500.-- netto Warenwert.

Rechnungen sind innert dreissig Tagen netto ohne Skontoabzug zu bezahlen. Wir behalten uns in jedem Fall vor, Vorauszahlung zu verlangen.

Bei Zahlungsverzug stehen uns ein Verzugszins von acht Prozent und der Ersatz der Mahnkosten zu. Zudem dürfen wir dem Käufer eine Nachfrist ansetzen und bei unbenütztem Ablauf die Aufhebung des Vertrages erklären und die gelieferte Ware zurückfordern.

10. Geistiges Eigentum und gewerbliche Schutzrechte

Alle Dokumente wie Offerten, Pläne, Werkzeichnungen oder Berechnungen, welche wir für den Käufer anfertigen, bleiben unser Eigentum mit unseren Schutzrechten. Der Käufer verpflichtet sich, diese



nur für die Zusammenarbeit mit uns zu benutzen, weder für eigene Zwecke zu verwenden noch unberechtigten Dritten zu überlassen.

Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.

11. Formen und Werkzeuge

Formen und Werkzeuge, die wir für einen Käufer herstellen oder herstellen lassen, bleiben auch dann unser Eigentum, wenn er die Kosten teilweise oder vollumfänglich übernimmt. Es besteht kein Anspruch auf Aushändigung.

Wir werden diese Formen und Werkzeuge aber ausschliesslich für den Käufer verwenden, sorgfältig behandeln und längstens bis fünf Jahre nach letztmaligem Gebrauch aufbewahren. Entstehen durch den Gebrauch und die Abnutzung Kosten, gehen diese zu Lasten des Käufers.

12. Datenschutz

Informationen von Käufern speichern und verwenden wir für die Abwicklung der eigenen Geschäfte. Bei der Bearbeitung beachten wir das geltende Daten-schutzrecht.

13. Zollvorschriften (Schmierstoffe)

Der Käufer ist für die Einhaltung aller Zollvorschriften verantwortlich, welche die zuständigen Behörden erlassen. Für Schmiermittel gelten insbesondere die Ausführungserlasse der Eidg. Oberzolldirektion (OZD) und die bei der OZD in Bern hinterlegten Verwendungsverpflichtungen (Revers).

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Käufer untersteht schweizerischem Recht, wobei staatsvertragliche Normen wie das UN-Übereinkommen ausgeschlossen sind.

Gerichtsstand ist Dübendorf. Wir können in einem Streitfall auch einen anderen Gerichtsort wählen.

Januar 2010

Maagtechnic Bereich der Dätwyler Schweiz AG